



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

69/168. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden² und in denen die Konferenz die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 65/207 vom 21. Dezember 2010 und 67/163 vom 20. Dezember 2012 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Resolutionen 66/169 vom 19. Dezember 2011 und 68/171 vom 18. Dezember 2013, sowie der Resolutionen des Menschenrechtsrats 23/17 vom 13. Juni 2013³ und 27/18 vom 25. September 2014⁴,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.



ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihren Kompetenzbereichen zusammenhängenden Fragen behandeln können,

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen,

sowie in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit leisten,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle dabei spielen können, Regierungen hinsichtlich der Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nationalen Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu beraten,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der aktiven Arbeit des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Afrikanischen Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren, des Arabischen Netzwerks von Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationalen Instituts für Ombudspersonen, sowie anderer aktiver Verbände und Netzwerke von Ombudspersonen und Mediatoren,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁵, in der er die Generalversammlung auf seinen Bericht über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte hinweist, der dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung im September 2014 vorgelegt wurde⁶, und bedauert, dass kein konkreter Bericht über die Durchführung der Resolution 67/163 der Generalversammlung erstellt wurde, um den sie in der genannten Resolution ersucht hatte;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) auf nationaler und gegebenenfalls auf lokaler Ebene die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, mit angemessenen verfassungsmäßigen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie mit Finanzmitteln und allen anderen geeigneten Mitteln auszustatten, um si-

⁵ A/69/287.

⁶ A/HRC/27/39.

cherzustellen, dass sie ihren Auftrag effizient und unabhängig wahrnehmen, und um die Legitimität und Glaubwürdigkeit ihres Handelns als Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

c) nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;

d) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und anderen internationalen und regionalen Organisationen von Ombudspersonen bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung ihrer Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiterzugeben und auszutauschen;

3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien² jeder Staat das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften am besten entspricht;

4. *begrüßt* die aktive Teilnahme des Amtes des Hohen Kommissars an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

5. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,

a) nach Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)⁷ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars ihre Akkreditierung durch den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Hindernisse, auf die die Staaten in dieser Hinsicht gestoßen sind, sowie über bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

*73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014*

⁷ Resolution 48/134, Anlage.